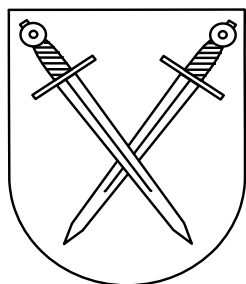


7/07

# Amtsblatt der Stadt Schwerte

19.11.2007

Inhalt	Seite
54. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	93
55. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	93
56. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	93
57. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	93
58. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	93
59. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	94
60. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot von drei Sparkassenbüchern	94
61. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot von zwei Sparkassenbüchern	94
62. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	94
63. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	94



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
64. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte Aufgebot eines Sparkassenbuches	94
65. Bekanntmachung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts – Jahresabschluss 2006	95
66. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Ärztehaus am Marienkrankenhaus“ - Satzungsbeschluss -	97
67. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 173 der Stadt Schwerte „Am Gartenbad“ - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB -	99
68. Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Schwerte „Bohlgarten“ - Einleitung des Aufhebungsverfahrens - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	101
69. Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2008 und 2009	103
70. Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 einschließlich Gebührentarif zu § 6 der Satzung	104
71. 1. Nachtrag vom 08.11.2007 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 15.12.2004	111
72. 1. Nachtrag vom 08.11.2007 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 15.12.2004	112
73. 6. Nachtrag vom 08.11.2007 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999	113
74. 14. Nachtrag vom 08.11.2007 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallent- sorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994	114
75. 1. Nachtrag vom 08.11.2007 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.09.2006	115
76. Öffentliche Zustellung der ARGE Kreis Unna	117
77. Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) Preisblatt des Gasversorgungsnetzbetriebs der Stadtwerke Schwerte GmbH - gültig ab 01.01.2008	118
78. Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) Preisblatt des Gas-Grundversorgers Stadtwerke Schwerte GmbH - gültig ab 01.01.2008	120
79. Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) Preisblatt des Stromversorgungsnetzbetriebs der Schwerter Strom GmbH & Co. KG - gültig ab 01.01.2008	121
80. Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) Preisblatt des Strom-Grundversorgers Schwerter Strom GmbH & Co. KG - gültig ab 01.01.2008	123

81.	Tarife und Preise für die Versorgung mit Gas in Niederdruck durch die Stadtwerke Schwerte GmbH - gültig ab 01.12.2007	124
82.	Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Schwerter Strom GmbH & Co. KG - gültig ab 1. Januar 2008	126

**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.  
Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

## Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

**54. Bekanntmachung  
- Aufgebot von zwei Sparkassenbüchern -**

Das Sparkassenbuch Nr. **306 143 272**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

**55. Bekanntmachung  
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 067 386**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

**56. Bekanntmachung  
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 247 681**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

**57. Bekanntmachung  
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

Das Sparkassenbuch Nr. **400 932 422**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

**58. Bekanntmachung  
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

Das Sparkassenbuch Nr. **400 971 800**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

59.

**Bekanntmachung**  
**- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 745 841**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

60.

**Bekanntmachung**  
**- Aufgebot von drei Sparkassenbüchern –**

Die Sparkassenbücher Nr. **300 251 311**, Nr. **300 953 155** und Nr. **309 230 423**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, sind verlorengegangen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.

61.

**Bekanntmachung**  
**- Aufgebot von zwei Sparkassenbüchern –**

Die Sparkassenbücher Nr. **300 934 072** und Nr. **309 092 609**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, werden hiermit für kraftlos erklärt.

62.

**Bekanntmachung**  
**- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 750 213**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

63.

**Bekanntmachung**  
**- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 163 656**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

64.

**Bekanntmachung**  
**- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 696 648**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

**Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte  
- Anstalt des öffentlichen Rechts –**

**Jahresabschluss 2006**

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NRW wird folgendes bekannt gemacht:

Der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 11.09.2007 den Jahresabschluss zum 31.12.2006 wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006

Der vom Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO WESTFALEN-REVISION GmbH Dortmund mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2006 einschließlich des Lageberichtes wird gemäß der §§ 6 Abs. 3 Buchst. g und 11 Abs. 2 der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2006 beträgt 10.666.735,90 €

2. Jahresüberschuss

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist zum 31.12.2006 einen Jahresüberschuss von 8.354,13 € aus. Der Jahresüberschuss ist der Kapitalrücklage zuzuführen.

3. Entlastung

Dem Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte wird gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. i der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes für das Jahr 2006 Entlastung erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden Wortlaut:

*„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte AöR. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO-Westfalen-Revision GmbH, Dortmund, bedient.*

*Diese hat mit Datum vom 02.07.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:*

*„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte AöR, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“*

*Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO-Westfalen-Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:*

*Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.*

*GPA NRW*

*Abschlussprüfung - Beratung - Revision*

*Im Auftrag*

*Gregor Loges“*

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2007 in den Geschäftsräumen des

Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte

Kötterbachstr. 2

58239 Schwerte

während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Mo. – Fr.: 08:30 bis 12:00 Uhr

Mo. – Do.: 13:30 bis 15:30 Uhr.

Schwerte, 08.11.2007

Klaus Kilian

Vorstand

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Ärztehaus am Marienkrankenhaus“  
- Satzungsbeschluss**

In seiner Sitzung am 31.10.2007 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Ärztehaus am Marienkrankenhaus“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB ist ihm beizufügen.“

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Schwerte liegt im Ortsteil Schwerte-Mitte.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 98.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Ärztehaus am Marienkrankenhaus“ einschließlich seiner Begründung inklusive Umweltbericht kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zz. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zz. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - B) der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-04/12  
Schwerte, 05.11.2007

Böckelühr  
Bürgermeister





67.

## **Bekanntmachung**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 173 der Stadt Schwerte „Am Gartenbad“ - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB –**

In seiner Sitzung am 12.09.2007 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

„Für den räumlichen Geltungsbereich im Ortsteil Westhofen zwischen Wannebachstraße, Fußweg südlich der Bahn, Tierheimgrundstück, Forstweg, Tennishalle und Tennisplatz ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Bebauungsplan Nr. 173 „Am Gartenbad“ aufzustellen.“

Geltungsbereich:

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 173 „Am Gartenbad“ ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 100 zu entnehmen.

Planungsziel:

Die brachgefallene, wertvolle Ressource soll durch eine neue planungsrechtliche Grundlage aufgewertet sowie ihre Entwicklung nachhaltig gelenkt und gefördert werden.

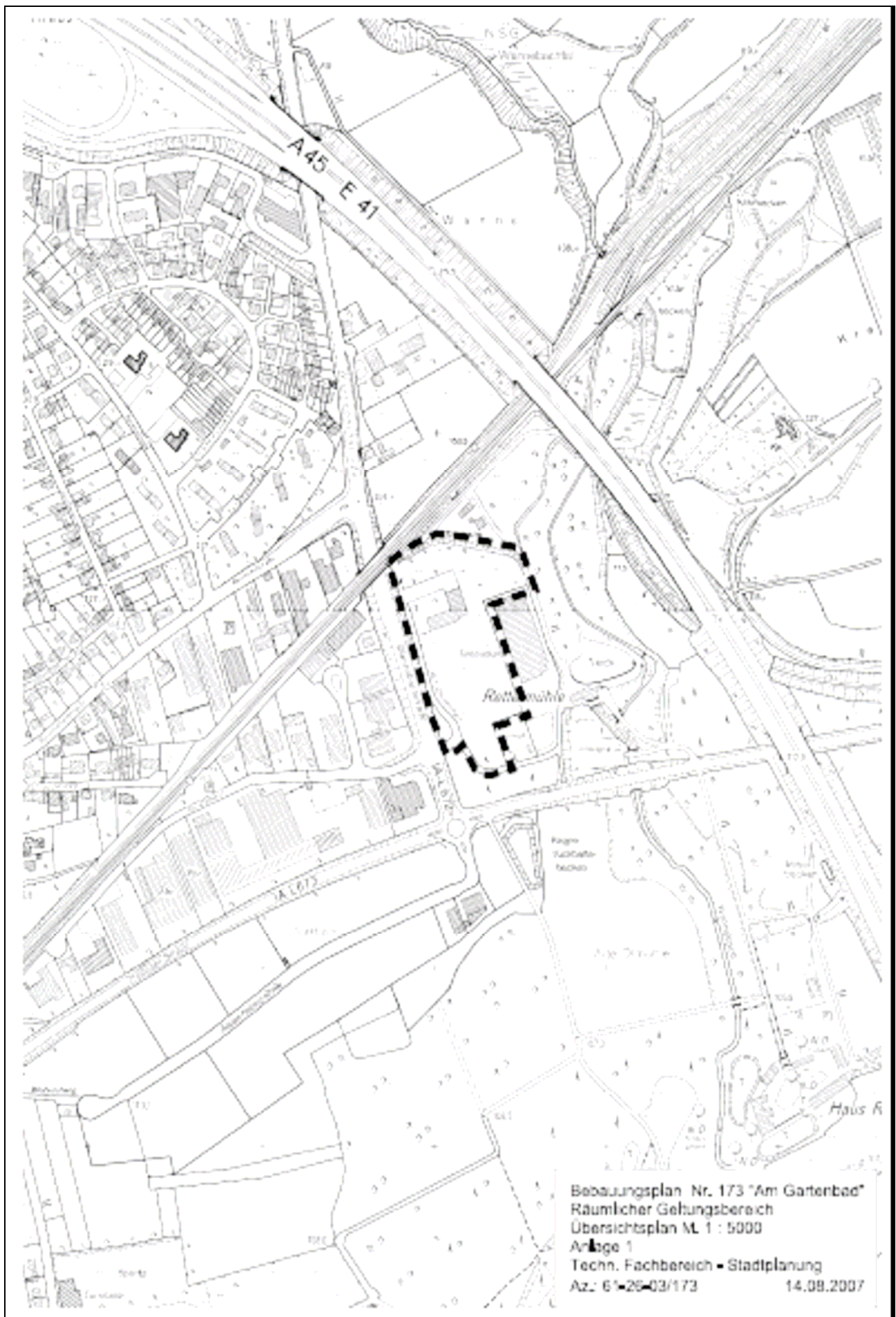
Alternativ finden Sie Informationen auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Stadtplanung / Bebauungsplan Nr. 173 „Am Gartenbad“.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/173  
Schwerte, 17.09.07  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kluge





68.

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Schwerte „Bohlgarten“ - Einleitung des Aufhebungsverfahrens - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

In seiner Sitzung am 12.09.2007 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 1 "Bohlgarten" der Stadt Schwerte – rechtsverbindlich seit dem 13.04.1962 – ist mit seinen vier Änderungen aufzuheben. Das dafür erforderliche Verfahren ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) – in der zzt. geltenden Fassung – einzuleiten.
2. Die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 soll in Form eines 14-tägigen Aushangs im Rathaus II erfolgen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes liegt am nord-westlichen Rand der Schwerter Innenstadt. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 102.

Der Bebauungsplan Nr. 1 mit seinen vier Änderungen liegt zum Zwecke der Aufhebung mit der Begründung zur Aufhebung inklusive Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom **28.11. bis einschließlich 12.12.2007** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags    von 8.00 – 16.00 Uhr  
freitags                      von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Straße 4 in 58239 Schwerte, öffentlich aus.

Der Öffentlichkeit soll damit frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufhebung zu informieren und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

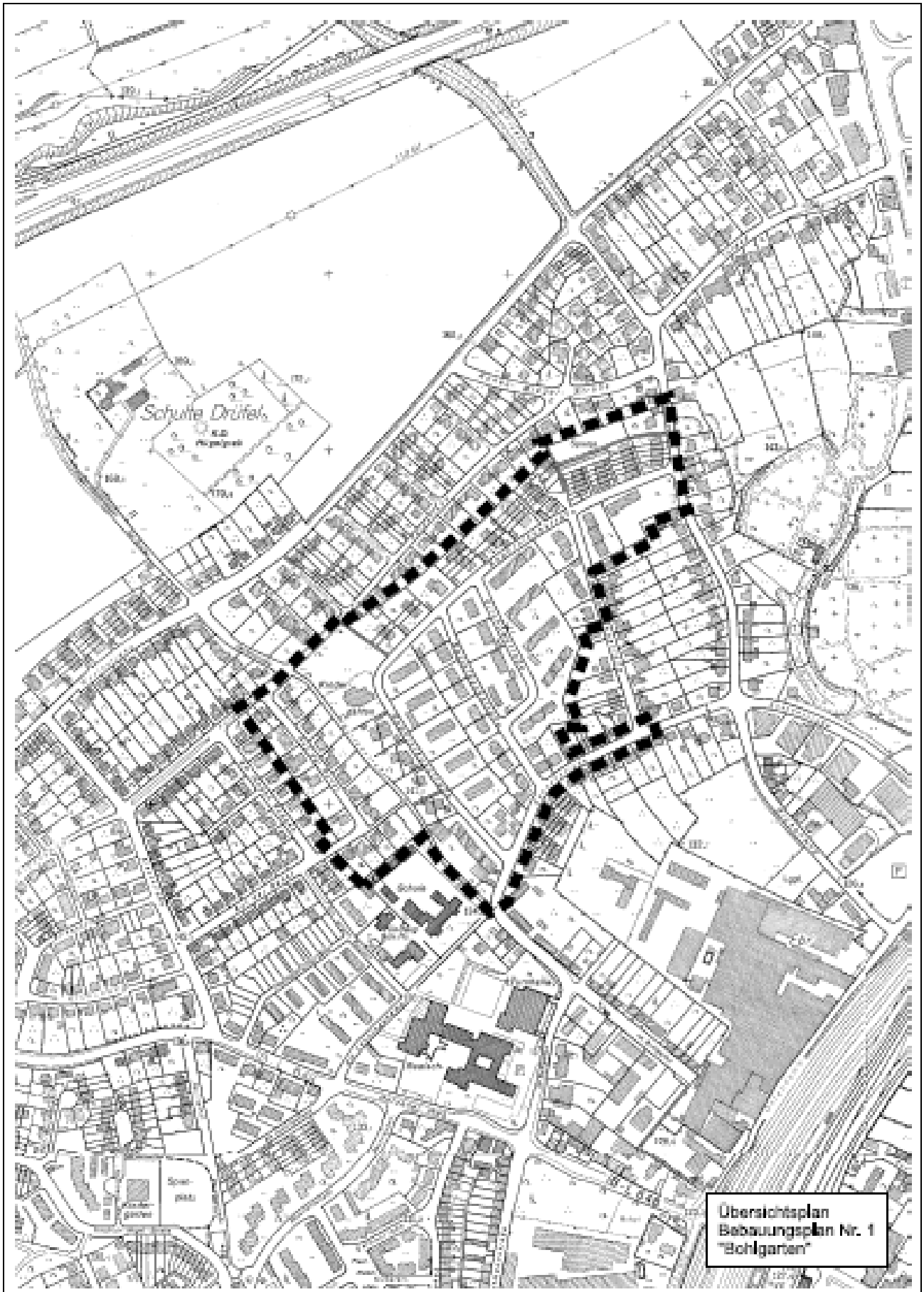
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Aufhebung unter der Rufnummer 0 23 04 / 104-471 zu vereinbaren.

Alternativ finden Sie Informationen auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Stadtplanung / Aufhebung Bebauungsplan Nr. 1 „Bohlgarten“.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-02/1  
Schwerte, 06.11.2007  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kluge



69.

## Bekanntmachung

### **Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2008 und 2009**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 22.11.2007 bis 06.12.2007 während der Dienststunden:

montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, Zimmer 323, öffentlich aus. Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen bei der vorgenannten Stelle erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schwerte, 06.11.2007

Böckelühr  
Bürgermeister

**Satzung  
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen  
in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - (SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG - (SGV NRW 91) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes –FStrG – vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am .31.10.2007 folgende Satzung mit Gebührentarif erlassen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich der Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Schwerte.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Satzung gilt nicht für die Sondernutzung der Straßen im Sinne des Abs. 1 für die Durchführung von Wochenmärkten und die Kirmessen der Stadt Schwerte.

**§ 2**

**Erlaubnispflichtige Sondernutzung**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Schwerte. Eine Sondernutzung ist in der Regel gegeben, wenn der Straßenraum

(a) über Fahrbahnen und den sich bis zu einer Breite von 70 cm anschließenden Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 4,50 m,

(b) oberhalb der übrigen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 3,00 m

*benutzt wird.*

(2) Soweit in § 3 keine abweichende Regelung getroffen ist, besteht die Erlaubnispflicht nach dieser Satzung unabhängig von den Bestimmungen über die Genehmigungsbedürftigkeit nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - (SGV NRW S. 232) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3**

**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:

(a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Kragplatten;

(b) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die bei einem Gehweg von mindestens 2,30 m Breite nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;

(c) bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die bei einem Gehweg von mindestens 2,30 m Breite mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;

(d) bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Stadt Schwerte in Gehwegen angebracht werden;

- (e) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
  - (f) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und die bei einem Gehweg von mindestens 2,30 m Breite nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
  - (g) Dekorationen für Umzüge, Prozessionen und ähnliches während der Dauer der Veranstaltung;
  - (h) Hinweisschilder auf Gottesdienste, Industriegebiete sowie öffentliche Gebäude und Einrichtungen;
  - (i) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen oder Baustoffen auf Gehwegen am Liefertage und das Aufstellen von Sperrmüll- und Müllbehältern am Abfuhrtage.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

#### **§ 4 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung bleibt außer Betracht (§ 23 Abs. 1 StrWG).

#### **§ 5 Erlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Schwerte mindestens zwei Wochen vor Beginn zu beantragen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Sondernutzungen müssen auf schutzwürdige Belange der Stadtgestaltung Rücksicht nehmen. Vom Rat der Stadt Schwerte beschlossene Konzepte und Pläne, die die Ausgestaltung der Sondernutzung für bestimmte Stadtteile, Quartiere, Straßenzüge und Plätze regeln, sind zu beachten. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen können entsprechende Auflagen festgesetzt werden.
- (4) Die Erlaubnis wird befristet und auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße oder aus Gründen der Abfallvermeidung erforderlich ist.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (7) Auf die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Schwerte.

#### **§ 6 Gebühren**

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs zu dieser Satzung erhoben. Sind für eine Erlaubnis Gebühren nach mehreren Gebührentarifnummern zu erheben, wird nur die höchste Gebühr berechnet.
- (2) Ist die errechnete Gebühr niedriger als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.



## **§ 7 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragsteller
- b) der Erlaubnisnehmer
- c) der Sondernutzer.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar,
- c) unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

## **§ 9 Befreiung, Ermäßigung und Erstattung von Gebühren**

(1) Für Sondernutzungen im Rahmen der Werbung von zu einer Wahl zugelassenen politischen Parteien und Wählervereinigungen werden in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem jeweiligen Wahltag Gebühren nicht erhoben. Gebührenfrei sind auch Sondernutzungen anlässlich der Weihnachtswerbung und solche, die ausschließlich religiösen, kulturellen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

(2) Zur Förderung der Wirtschaftskraft oder Belebung von Quartieren, Straßenzügen und Plätzen kann die Sondernutzungsgebühr für einzelne oder eine Gruppe von Sondernutzungen einmalig oder für einen befristeten Zeitraum bis auf die Hälfte der im Gebührentarif zu dieser Satzung festgesetzten Gebühr ermäßigt werden.

(3) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(4) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

## **§ 10 Ahndung von Verstößen**

Wer eine Gemeindestrasse im Sinne des § 1 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder gegen erteilte Auflagen verstößt, handelt ordnungswidrig. Nach § 59 StrWG NRW können Ordnungswidrigkeiten aufgrund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 12.11.1976 einschl. des VII. Nachtrages vom 20.12.2001 außer Kraft.

# Gebührentarif

## zu § 6 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte

### Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt der jeweilige Gebührensatz je angefangenem qm und Monat beanspruchter Verkehrsfläche.
2. Wird für eine Leistung, für die dieser Gebührentarif eine monatliche Gebühr festlegt, die Sondernutzungserlaubnis tageweise beantragt, wird für jeden angefangenen Tag der Sondernutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.
4. Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners erhoben.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr EURO
----------	-----------------------	-------------

### 1 Anbieten von Waren und Leistungen

1.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	2,00
1.2	Verkaufsstände aller Art sowie Verkaufswagen einschl. über die Grundfläche hinausragender Teile mit Ausnahme überstehender Schutzdächer	
1.2.1	Postplatz (soweit ausnahmsweise zugelassen), Hüsingstraße und Cava-dei-Tirreni-Platz	täglich 6,00
1.2.2	Werner-Steinem-Platz, Bahnhofstraße, Rathausstraße, Kuhstraße, Haselackstraße, Nordwall, Eintrachtstraße, Friedensstraße, Mährstraße, Brückstraße, Hagener Straße zwischen Einmündung Ruhrstraße und Ostenstraße	täglich 4,00



1.2.3	auf allen übrigen Straßen im Stadtgebiet	täglich	2,00
-------	--	---------	------

1.3	Schaukästen, Fensteranlagen, Auslagen, kommerzielle Kinderspielgeräte, Stellschilder
-----	--

1.3.1	Postplatz (soweit ausnahmsweise zugelassen), Hüsingstraße und Cava-dei-Tirreni-Platz	7,50
-------	--	------

1.3.2	Werner-Steinem-Platz, Bahnhofstraße, Rathausstraße, Kuhstraße, Haselackstraße, Nordwall, Eintrachtstraße, Friedensstraße, Mährstraße, Brückstraße, Hagener Straße zwischen Einmündung Ruhrstraße und Ostenstraße	5,00
-------	--	------

1.3.3	auf allen übrigen Straßen im Stadtgebiet	2,50
-------	--	------

1.4	Verkauf von Weihnachtsbäumen	je Stand täglich	13,00
-----	------------------------------	------------------	-------

## **2 Anlagen und Einrichtungen**

2.1	Warenautomaten, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	10,00
-----	--	-------

2.2	Boxen für Müllgefäße u.a., die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	jährlich	15,00
-----	---	----------	-------

## **3 Lagerungen**

3.1	Baustelleneinrichtung, Lagerung von Bauboden, Baustoffen und Gegenständen aller Art, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun, auch Gerüstgestellungen, die länger als 24 Std. andauern
-----	--

3.1.1	auf Gehwegen	4,00
-------	--------------	------

3.1.2	auf Straßen	5,00
-------	-------------	------



#### 4 Werbung und Information

Informations- und Losverkaufsstände, sonstige Werbung, Geschenk- und Probeverteilung bei täglicher Nutzung	täglich	1,00
--	---------	------

#### 5 Sonstige Sondernutzung

5.1 Wohnanhänger und sonstige Kfz-Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, nicht zugelassene Fahrzeuge	je Standplatz täglich	1,00
--	-----------------------	------

5.2 Trödelmärkte und sonstige gewerbliche Veranstaltungen	je Platz täglich	
	Marktplatz	180,00
	Fußgängerzone	180,00
	Wuckenhof	150,00
	Postplatz (soweit ausnahmsweise zugelassen)	130,00
	Cava-dei-Tirreni-Platz	100,00
	Werner-Steinem-Platz	100,00
	Marktplatz Westhofen	41,00
	Dorfplatz Villigst	26,00

5.3 sonst. Veranstaltungen bei Inanspruchnahme von Plätzen je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf den Platz und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners	je Platz täglich	von 10,00 bis 90,00
---	------------------	---------------------

5.4 nicht kommerzielle Stadtteil- und Straßenfeste	je Veranstaltung	10,00
--	------------------	-------

---

#### - BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 stimmt mit dem am 31.10.2007 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. v. m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 07.11.2007

Böckelühr  
Bürgermeister





**1. Nachtrag vom 08.11.2007  
zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime  
der Stadt Schwerte vom 15.12.2004**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NRW S. 61) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (GV NRW S. 214) vom 27.03.1984 in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 31.10.2007 folgenden 1. Nachtrag vom 08.11.2007 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 15.12.2004 beschlossen:

**§ 1**

In § 1 sind die Übergangsheime

Am Schulpfad 6  
Sonnenstr. 23  
Hörder Str. 48

zu streichen

**§ 2**

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.01.2008 pro Quadratmeter monatlich für die Objekte:

Zum großen Feld 47 a,b: 6,69 €  
Schützenstr. 44: 7,98 €

**§ 3**

Der 1. Nachtrag vom 08.11.2007 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der vom 15.12.2004 tritt am 01.01.2008 in Kraft.

---

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 08.11.2007 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 15.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 1. Nachtrag vom 08.11.2007 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 15.12.2004 stimmt mit dem am 31.10.2007 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 08.11.2007

Böckelühr  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**1. Nachtrag vom 08.11.2007  
zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung  
der Unterkunft für Wohnungslose  
der Stadt Schwerte vom 15.12.2004**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 31.10.2007 folgenden 1. Nachtrag vom 08.11.2007 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 15.12.2004 beschlossen:

**§ 1**

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.10.2008 pro Quadratmeter monatlich 3,05 €

**§ 2**

Der 1. Nachtrag vom 08.11.2007 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 15.12.2004 tritt am 01.01.2008 in Kraft.

---

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 08.11.2007 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 15.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 1. Nachtrag vom 08.11.2007 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 15.12.2004 stimmt mit dem am 31.10.2007 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 08.11.2007

Böckelühr  
Bürgermeister

**6. Nachtrag vom 08.11.2007 zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 2,8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 in der z.Zt. gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl.I, S.2705ff.) in der z.Zt. gültigen Fassung, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl.I 2002, S.1938ff) in der z.Z. gültigen Fassung, der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl.I, S.3379) in der z.Z. gültigen Fassung, des § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 762 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachungen vom 19. Februar 1987 (BGBl.I, S.602) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 31.10.2007 folgenden 6.Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 beschlossen:

**§ 1**

§ 6 (Anschluss- und Benutzungszwang) Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

**§ 2**

§ 11 (Anzahl und Größe der Abfallbehälter) erhält folgenden neuen Abs. 9:

(9) Eltern mit Kindern unter drei Jahren erhalten auf entsprechenden Nachweis maximal 36 Windelsäcke (1 Sack pro Lebensmonat vom Zeitpunkt der Anmeldung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres). Die Säcke sind am Baubetriebshof, Schützenstr. 67 abzuholen. Die Windelsäcke werden von der Stadt eingesammelt, insofern sie am Leerungstag neben den zugelassenen Restabfallbehälter gestellt werden.

**§ 3**

Dieser 6.Nachtrag tritt am 01.01.2008 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 6. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 6. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 31.10.2007 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 08.11.2007

Böckelühr  
Bürgermeister

**14. Nachtrag vom 08.11.2007 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999**

Aufgrund der §§ 7, 10 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung,

§ 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/ SGV NRW 74) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 762 ff.) in der z.Z. gültigen Fassung und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 31.10.2007 folgenden 14. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 beschlossen:

**§ 1**

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Abs. 4 erhält folgende Form:

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| (4) | (a) Die Gebühr für die Abfuhr eines Restmüllsackes mit einem Fassungsvermögen von 65 l beträgt  | 4,00 Euro. |
|     | (b) Die Gebühr für die Abfuhr eines Grünabfallsackes für Laub-, Strauch- und Rasenschnitt mit einem Fassungsvermögen von 85 l beträgt | 3,00 Euro. |
|     | (c) Die Gebühr für die Abfuhr eines Windelsackes mit einem Fassungsvermögen von 65 l beträgt  | 1,00 Euro. |

**§ 2**

Dieser 14. Nachtrag tritt am 01.01.2008 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 14. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 14. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 31.10.2007 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 08.11.2007

Böckelühr  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**1. Nachtrag vom 08.11.2007 zur Satzung über  
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 28.09.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 31.10.2007 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.09.2006 beschlossen:

**§ 1**

§ 6 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- |    |                                     |        |
|----|-------------------------------------|--------|
| a) | bei einmal wöchentlicher Reinigung  | 2,74 € |
| b) | bei zweimal wöchentlicher Reinigung | 5,48 € |
| c) | bei vierzehntägiger Reinigung       | 1,37 € |
| d) | Handreinigung (6 x wöchentlich)     | 9,21 € |

**§ 2**

In das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) sind folgende Straßen **neu aufzunehmen**:

Straße	Straßenreinigung					Winterwartung			
	Reini- gungs- klasse	Hand- reini- gung	öffentl. ich	übertragen a. Anlie- ger	Bemerkungen	Streu- stufe I	Streu- stufe II	über- tragen	Bemerkungen
Adolph-Kolping-Straße	3		x		zur Zeit im Bau			x	
Am Hohlen Wege	3			x				x	
Hanseweg	3		x		zur Zeit im Bau			x	
Im Gänsewinkel	3		x		zur Zeit im Bau			x	
Josef-Spiegel-Straße	3		x		zur Zeit im Bau			x	
Sachsenweg	3		x		zur Zeit im Bau			x	
Thüringer Weg	3		x		zur Zeit im Bau			x	
Westfalenweg	3		x		zur Zeit im Bau			x	

### § 3

Im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) sind folgende **Änderungen** einzufügen:

Straße	Straßenreinigung					Winterwartung			
	Reini- gungs- klasse	Hand- reini- gung	öffent- lich	übertragen a. Anlieger	Bemerkungen	Streu- stufe I	Streu- stufe II	über- tragen	Bemerkungen
Am Spaemannshof	3			x				x	
Auf dem Spieckstück	3			x				x	
Emil-Ruschenbaum-Weg	3			x				x	
Schlossstraße	3		x		ohne Stichstr. /Hs. 5a+7	x			
Schlossstraße	3			x	Stichstr./Hs.5a+7			x	
Zum Mühlenstrang	3			x				x	

### § 4

Dieser 1.Nachtrag tritt am 01.01.2008 in Kraft.

---

#### - BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 08.11.2007 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.09.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 1. Nachtrag vom 08.11.2007 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.09.2006 stimmt mit dem am 31.10.2007 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 08.11.2007

Böckelühr  
Bürgermeister

76.

## **Bekanntmachung**

### **Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Kostadin Giulev, geb. 29.10.1967, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, liegt bei der Arbeitsgemeinschaft Kreis Unna, Geschäftsstelle Schwerte, Hüsingstr. 2, 58239 Schwerte, Zimmer 302, folgendes Schriftstück vom 13.11.07 zur Abholung bereit:

#### **Bescheid über die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides sowie über die Rückforderung überzahlter Beträge gem. §§ 48, 50 SGB X (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)**

Dieses Schriftstück gilt gemäß § 1 und § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (Bundesgesetzblatt I, S.379) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NRW S.213/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

ARGE Kreis Unna  
Der Geschäftsführer  
Job Center Schwerte  
Im Auftrage

Rusteberg

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)  
**Preisblatt des Gasversorgungsnetzbetriebs der Stadtwerke Schwerte GmbH**  
**gültig ab 01.01.2008**

## 1 Baukostenzuschuss (BKZ)

Der Baukostenzuschuss in neuen oder zu verstärkenden Versorgungsbereichen ist abhängig von den Errichtungs- oder Verstärkungskosten des dem Anschluss vorgelagerten Versorgungsnetzes. Diese Kosten werden seitens des Netzbetreibers ermittelt und gemäß den Vorgaben der NDAV und den zugehörigen Ergänzenden Bedingungen für die Weiterberechnung an den Anschlussnehmer zugrunde gelegt. Eine Preisermittlung ist im Falle von neuen Versorgungsbereichen somit von Fall zu Fall unterschiedlich und bedarf einer jeweils individuellen Berechnung durch den Netzbetreiber.

## 2 Netzanschluss

Die Netzanschlusskosten setzen sich aus einer längenunabhängigen Komponente (Grundpreis) und einer längenabhängigen Komponente (Tiefbau- und Rohrleitungskosten) wie folgt zusammen:

### 2.1 Grundpreis (längenunabhängiges Material, Montage, Baustelleneinrichtung, Bauleitung, Dokumentation):

für Anschlüsse DA 32 im Niederdrucknetz	1.403,75 €netto	1.670,46 €brutto
für Anschlüsse DA 32 im Mitteldrucknetz	1.620,75 €netto	1.928,69 €brutto
für Anschlüsse DA 50 im Niederdrucknetz	1.446,58 €netto	1.721,43 €brutto
für Anschlüsse DA 50 im Mitteldrucknetz	1.663,58 €netto	1.979,66 €brutto

### 2.2 Tiefbau- und Rohrleitungskosten

Die o.a. Grundpreise verstehen sich zuzüglich der anfallenden Tiefbaukosten, der Rohrleitung und evtl. Erschwernisse wie z.B. nicht unterkellerte Gebäudeeinführungen. Diese werden kostenverursachungsgerecht anhand der vom Anschlussnehmer übergebenen Planunterlagen und der Netzinformationen des Netzbetreibers ermittelt und dem Anschlussnehmer weiterberechnet. Soweit möglich, werden die jeweiligen Oberflächengegebenheiten berücksichtigt. Eine Preisermittlung ist für die Tiefbauarbeiten somit von Fall zu Fall unterschiedlich und bedarf einer jeweils individuellen Berechnung durch den Netzbetreiber. Werden die Tiefbauarbeiten komplett oder anteilig vom Anschlussnehmer erbracht, erfolgt eine Berechnung für zusätzliche Koordinierungsleistungen in Höhe von pauschal 2 Bauleiterstunden.

### 2.3 gemeinsame Verlegung mit anderen Sparten (z.B. Strom, Wasser, Telekommunikation...)

Gemäß § 6 Abs. 3 der NDAV ist die Stadtwerke Schwerte GmbH auf Wunsch des Anschlussnehmers verpflichtet, die Errichter von Anschlussleitungen anderer Versorgungssparten im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung zu beteiligen. Im Falle einer gemeinsamen Nutzung einer Tiefbautrasse durch mehrere Versorgungssparten werden daher die Tiefbaukosten, die Baustelleneinrichtung und die für diesen Fall vorgesehene Montage einer Mehrspartenhaufeinführung anteilig bemessen. Für die Preisermittlung gilt das Individualitätsprinzip analog Ziffer 2.2.

## 3 Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme - (Monteureinsatz 1,5 Std. pro Vorgang)

3.1 Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)	68,07 €netto	81,00 €brutto
3.2 Außerbetriebnahme (§ 24 NDAV)	68,07 €netto	81,00 €brutto
3.3 Wiederinbetriebsetzung (§ 24 NDAV)	68,07 €netto	81,00 €brutto
3.4 Aufladung Chipkartenzähler außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (zzgl. Aufladungsbetrag)	68,07 €netto	81,00 €brutto

Für Einsätze der Außerbetriebnahme oder Inbetriebnahme außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt auf die unter 3.1 – 3.3 genannten Kosten ein Aufschlag in Höhe von 25%. Für Außerbetriebnahmen und/oder Wiederinbetriebsetzungen, welche weiterreichende Maßnahmen (z.B. Tiefbau) erfordern, werden die entsprechenden Leistungen kostenverursachungsgerecht ermittelt und dem Anschlussnehmer bzw. Lieferanten in Rechnung gestellt.

## 4 Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)

4.1 Inkasso	15,00 €
4.2 erste und zweite Mahnung jeweils	5,00 €
4.3 Kontoauszüge und Rechnungskopien	5,00 €



## **5 Sonstiges**

5.1	Einsatz Bauleiter (1 Std.)	90,76 €netto	108,00 €brutto
5.2	Einsatz Monteur (1 Std.)	45,38 €netto	54,00 €brutto
5.3	Zähler-Befundprüfung	90,76 €netto	108,00 €brutto

**Alle brutto ausgewiesenen Preise unter den Ziffern 1 – 3 und 5 verstehen sich incl. 19% Umsatzsteuer.**



Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)  
**Preisblatt des Gas-Grundversorgers Stadtwerke Schwerte GmbH**  
**gültig ab 01.01.2008**

**1. Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme** (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

1.1.	Außerbetriebnahme	68,07 €netto	81,00 €brutto
1.2.	Wiederinbetriebsetzung	68,07 €netto	81,00 €brutto
1.3.	Aufladung Chipkartenzähler außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (zzgl. Aufladungsbetrag)	68,07 €netto	81,00 €brutto
1.4.	Bei der Aufladung von Chipkartenzählern innerhalb der Geschäftszeiten ist lediglich der Aufladungsbetrag zu entrichten.		

Für Einsätze der Außerbetriebnahme oder Inbetriebsetzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt auf die unter 1.1 – 1.2 genannten Kosten ein Aufschlag in Höhe von 25%.

Für Außerbetriebnahmen und/oder Wiederinbetriebsetzungen, welche weiterreichende Maßnahmen (z.B. Tiefbau) erfordern, werden die entsprechenden Leistungen kostenverursachungsgerecht ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

**2. Barzahlungsgebühr**

Neben den in Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen aufgeführten Zahlungsweisen ist in Ausnahmefällen auch eine Barzahlung möglich. Aufgrund des höheren Bearbeitungsaufwandes ist diese Zahlungsweise jedoch kostenpflichtig.

Barzahlung pro Vorgang	3,00 €
------------------------	--------

**3. Zahlungsverzug** (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

3.1	Inkasso	15,00 €
3.2	erste und zweite Mahnung jeweils	5,00 €
3.3	Kontoauszüge und Rechnungskopien	5,00 €

**4. Sonstiges**

Zähler-Befundprüfung	90,76 €netto	108,00 €brutto
----------------------	--------------	----------------

**Alle brutto ausgewiesenen Preise unter den Ziffern 1 und 4 verstehen sich incl. 19% Umsatzsteuer.**



Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)  
**Preisblatt des Stromversorgungsnetzbetriebs der Schwerter Strom GmbH & Co. KG**  
 gültig ab 01.01.2008
**1. Baukostenzuschuss (BKZ)**

- 1.1. Der Baukostenzuschuss in neuen oder zu verstärkenden Versorgungsbereichen ist abhängig von den Errichtungs- oder Verstärkungskosten des dem Anschluss vorgelagerten Versorgungsnetzes. Diese Kosten werden seitens des Netzbetreibers ermittelt und gemäß den Vorgaben der NAV und den zugehörigen Ergänzenden Bedingungen für die Weiterberechnung an den Anschlussnehmer zugrunde gelegt. Eine Preisermittlung ist im Falle von neuen Versorgungsbereichen somit von Fall zu Fall unterschiedlich und bedarf einer jeweils individuellen Berechnung durch den Netzbetreiber.
- 1.2. Der Baukostenzuschuss für die Errichtung von Netzanschlüssen in so genannten Baulücken – geregelt nach den Bestimmungen der NAV (§§11, 29) und Ziffer 2.3 der Ergänzenden Bedingungen – beträgt für Anschlüsse an vor dem 01.04.1980 errichtete Versorgungsnetze 613,55 €netto (711,72 €brutto).

**2. Netzanschluss**

Die Netzanschlusskosten setzen sich aus einer längenunabhängigen Komponente (Grundpreis) und einer längenabhängigen Komponente (Tiefbaukosten) wie folgt zusammen:

**2.1. Grundpreis** (Material, Montage, Baustelleneinrichtung, Bauleitung, Dokumentation):

Für Anschlüsse von 1-3 Wohneinheiten	1.074,47 €netto	1.278,62 €brutto
Für Anschlüsse ab 4 Wohneinheiten	1.404,83 €netto	1.671,75 €brutto

**2.2 Tiefbaukosten**

Die o.a. Grundpreise verstehen sich zuzüglich der anfallenden Tiefbaukosten und evtl. Erschwernisse wie z.B. nicht unterkellerte Gebäudeeinführungen. Diese werden kostenverursachungsgerecht anhand der vom Anschlussnehmer übergebenen Planunterlagen und der Netzinformationen des Netzbetreibers ermittelt und dem Anschlussnehmer weiterberechnet. Soweit möglich, werden die jeweiligen Oberflächengegebenheiten berücksichtigt. Eine Preisermittlung ist für die Tiefbauarbeiten somit von Fall zu Fall unterschiedlich und bedarf einer jeweils individuellen Berechnung durch den Netzbetreiber. Werden die Tiefbauarbeiten komplett oder anteilig vom Anschlussnehmer erbracht, erfolgt eine Berechnung für zusätzliche Koordinierungsleistungen in Höhe von pauschal 2 Bauleiterstunden.

**2.3 gemeinsame Verlegung** mit anderen Sparten (z.B. Gas, Wasser, Telekommunikation...)

Gemäß § 6 Abs. 3 der NAV ist die Schwerter Strom GmbH & Co. KG auf Wunsch des Anschlussnehmers verpflichtet, die Errichter von Anschlussleitungen anderer Versorgungssparten im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung zu beteiligen. Im Falle einer gemeinsamen Nutzung einer Tiefbautrasse durch mehrere Versorgungssparten werden daher die Tiefbaukosten, die Baustelleneinrichtung und die für diesen Fall vorgesehene Montage einer Mehrspartenhauseinführung anteilig bemessen. Für die Preisermittlung gilt das Individualitätsprinzip analog Ziffer 2.2.

**2.4 Kurzzeitanschlüsse** (z.B. Baustrom o.ä.)

für einen Anschluss	200,00 €netto	238,00 €brutto
für jeden weiteren Anschluss	80,00 €netto	95,20 €brutto

**3. Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme** - (Monteureinsatz 1,5 Std. pro Vorgang)

3.1 Inbetriebsetzung (§ 14 NAV)	68,07 €netto	81,00 €brutto
3.2 Außerbetriebnahme (§ 24 NAV)	68,07 €netto	81,00 €brutto
3.3 Wiederinbetriebsetzung (§ 24 NAV)	68,07 €netto	81,00 €brutto
3.4 Aufladung Chipkartenzähler außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (zzgl. Aufladungsbetrag)	68,07 €netto	81,00 €brutto

Für Einsätze der Außerbetriebnahme oder Inbetriebnahme außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt auf die unter 3.1 – 3.3 genannten Kosten ein Aufschlag in Höhe von 25%.

Für Außerbetriebnahmen und/oder Wiederinbetriebsetzungen, welche weiterreichende Maßnahmen (z.B. Tiefbau) erfordern, werden die entsprechenden Leistungen kostenverursachungsgerecht ermittelt und dem Anschlussnehmer bzw. Lieferanten in Rechnung gestellt.

**4. Zahlungsverzug (§ 23 NAV)**

4.1	Inkasso	15,00 €
4.2	erste und zweite Mahnung jeweils	5,00 €
4.3	Kontoauszüge und Rechnungskopien	5,00 €

**5. Sonstiges**

5.1	Einsatz Bauleiter (1 Std.)	90,76 €netto	108,00 €brutto
5.2	Einsatz Meister (1 Std.)	68,07 €netto	81,00 €brutto
5.3	Einsatz Monteur (1 Std.)	45,38 €netto	54,00 €brutto
5.4	Zähler-Befundprüfung	90,76 €netto	108,00 €brutto

**Alle brutto ausgewiesenen Preise unter den Ziffern 1 – 3 und 5 verstehen sich incl. 19% Umsatzsteuer.**

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)  
**Preisblatt des Strom-Grundversorgers Schwerter Strom GmbH & Co. KG**  
 gültig ab 01.01.2008
**1. Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme** (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

1.1	Außerbetriebnahme	68,07 €netto	81,00 €brutto
1.2	Wiederinbetriebsetzung	68,07 €netto	81,00 €brutto
1.3	Aufladung Chipkartenzähler außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (zzgl. Aufladungsbetrag)	68,07 €netto	81,00 €brutto
1.4	Bei der Aufladung von Chipkartenzählern innerhalb der Geschäftszeiten ist lediglich der Aufladungsbetrag zu entrichten.		

Für Einsätze der Außerbetriebnahme oder Inbetriebsetzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt auf die unter 1.1 – 1.2 genannten Kosten ein Aufschlag in Höhe von 25%.

Für Außerbetriebnahmen und/oder Wiederinbetriebsetzungen, welche weiterreichende Maßnahmen (z.B. Tiefbau) erfordern, werden die entsprechenden Leistungen kostenverursachungsgerecht ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

**2. Barzahlungsgebühr**

Neben den in Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen aufgeführten Zahlungsweisen ist in Ausnahmefällen auch eine Barzahlung möglich. Aufgrund des höheren Bearbeitungsaufwandes ist diese Zahlungsweise jedoch kostenpflichtig.

Barzahlung pro Vorgang	3,00 €
------------------------	--------

**3. Zahlungsverzug** (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

3.1	Inkasso	15,00 €	
3.2	erste und zweite Mahnung jeweils	5,00 €	
3.3	Kontoauszüge und Rechnungskopien	5,00 €	

**4. Sonstiges**

Zähler-Befundprüfung	90,76 €netto		108,00 €brutto
----------------------	--------------	--	----------------

**Alle brutto ausgewiesenen Preise unter den Ziffern 1 und 4 verstehen sich incl. 19% Umsatzsteuer.**

## Bekanntmachung

### Tarife und Preise für die Versorgung mit Gas in Niederdruck

durch die Stadtwerke Schwerte GmbH

- gültig ab 1. Dezember 2007 -

Die Stadtwerke Schwerte GmbH bietet die Versorgung mit Gas aufgrund der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) mit den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH in der jeweils geltenden Fassung an. Die nachfolgend aufgeführten Preise und Bestimmungen finden entsprechend Anwendung auf die Grund- und Ersatzverordnung mit Gas nach den §§ 36 und 38 EnWG.

#### Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Gas in Niederdruck

Tarif Bezeichnung	Tarif-schlüssel	Arbeitspreis	Grundpreis	günstig für Kunden mit einem Jahresverbrauch von
Kleinverbrauch	11G01	netto 7,535 Cent/kWh brutto 8,967 Cent/kWh	netto 15,52 Euro/Jahr brutto 18,47 Euro/Jahr	0 - 1.615 kWh
Grundpreis	11G11	netto 5,294 Cent/kWh brutto 6,300 Cent/kWh	netto 51,72 Euro/Jahr brutto 61,55 Euro/Jahr	1.616. - 14.285 kWh

#### Sonderabkommen für die Versorgung mit Gas in Niederdruck

Für Haushalts- und Gewerbekunden sowie öffentliche Einrichtungen mit besonderen Abnahmeverhältnissen werden folgende Sonderpreise angeboten, zu deren Einräumung der Abschluß eines Gaslieferungsvertrages für Sonderkunden erforderlich ist.

Tarif Bezeichnung	Tarif-schlüssel	Arbeitspreis	Grundpreis	günstig für Kunden mit einem Jahresverbrauch von
Sonderpreis	11G21	netto 4,991 Cent/kWh brutto 5,939 Cent/kWh	netto 94,83 Euro/Jahr brutto 112,85 Euro/Jahr	14.286 - 55.000 kWh

Bei dem vorgenannten Sonderpreis wird die gesamte Lieferung zu einem Durchschnittspreis von:

**netto = 5,165 Cent/kWh, brutto = 6,146 Cent/kWh**

abgerechnet, wenn sich der aus Grund- und Arbeitspreis ergebende Preis diesen Durchschnittspreis unterschreitet.

#### Preisbestimmungen für die Versorgung mit Erdgas:

- Bei Aufnahme der Gasversorgung ordnen die Stadtwerke dem Kunden aufgrund der Verbrauchserwartung eine Preisregelung zu. Der Gasverbrauch eines Abrechnungsjahres wird nach der für den Kunden günstigsten Preisregelung für Sonderkunden abgerechnet (Bestabrechnung). Dabei wird der Verbrauch von zwölf Monaten zugrunde gelegt.
- Die Kosten der technisch notwendigen Messeinrichtung sind bis zu einer Eichleistung - G4 - im Grundpreis enthalten.
- Für zusätzliche oder größere Messeinrichtungen als bis zu - G4 - werden Zuschläge gesondert festgesetzt.
- In den Arbeitspreisen sind im Kleinverbrauchstarif 0,61 Cent/kWh, im Grundpreistarif 0,27 Cent/kWh und in den Sonderabkommen Konzessionsabgabe in Höhe von 0,03 Cent/kWh enthalten.
- In den Arbeitspreisen ist die gesetzliche Erdgassteuer in Höhe von 0,55 Cent/kWh enthalten.
- Die aufgeführten Bruttopreise beinhalten 19% USt (gültig ab 01.01.2007).

#### Nahwärme - Preise für die Versorgung mit Wärme und Warmwasser

Die Stadtwerke Schwerte GmbH stellt entsprechend dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag und diesen Preisen Wärme für Raumheizung und zur Warmwasserbereitung zur Verfügung.

#### I. Preise

Der Preis für Wärme setzt sich zusammen aus dem Wärmemengenpreis und dem Jahresleistungspreis für die bereitgestellte Leistung.

Wärmemengenpreis	Cent/kWh	netto 5,871	brutto 6,986
Wärmeversorgung Jahresleistungspreis	Euro/kWh	netto 28,12	brutto 33,46
Wärme- und Warmwasserversorgung Jahresleistungspreis	Euro/kWh	netto 33,23	brutto 39,54





## II. Allgemeine Bedingungen

1. Die Kosten der Erfassung, Berechnung, Aufteilung der Versorgung mit Wärme und Warmwasser je Wohneinheit werden zu den jeweiligen Preisen zum Zeitpunkt der Abrechnung in Rechnung gestellt.
2. Bei Änderung der Preise während eines Abrechnungszeitraumes wird der Wärmeverbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung der Umsatzsteuer.
3. Die aufgeführten Bruttopreise beinhalten 19% USt (gültig ab 01.01.2007).

### Allgemeine Kostenpauschalen für die Gas- und Nahwärmeversorgung ab 01.01.2008

Außerbetriebnahme	Euro/Vorgang	netto 68,07	brutto 81,00
Wiederinbetriebsetzung	Euro/Vorgang	netto 68,07	brutto 81,00

Für Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebsetzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt ein Aufschlag in Höhe von 25% der oben genannten Preise.

Aufladung Chipkartenzähler außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (zzgl. Aufladungsbetrag)	Euro/Vorgang	netto 68,07	brutto 81,00
Zähler-Befundprüfung	Euro/Vorgang	netto 90,76	brutto 108,00

Die aufgeführten Bruttopreise beinhalten 19% USt (gültig ab 01.01.2007).

Inkasso	Euro/Vorgang	15,00
Erste und zweite Mahnung jeweils	Euro/Vorgang	5,00
Kontoauszüge / Rechnungskopien	Euro/Vorgang	5,00

Die aufgeführten Preise sind nicht USt.-pflichtig (gültig ab 01.01.2007).

**Allgemeiner Tarif**  
für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem  
Niederspannungsnetz der Schwerter Strom GmbH & Co. KG  
**gültig ab 1. Januar 2008**

Die Schwerter Strom GmbH & Co. KG bietet die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz aufgrund folgender Bestimmungen an:

- der „Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)“ in der jeweils geltenden Fassung,
- der „Ergänzenden Bedingungen“ der Schwerter Strom GmbH & Co. KG.
- Die Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005

Entsprechend der beim Kunden vorliegenden Bedarfsart werden der Festpreis und der Arbeitspreis, gegebenenfalls bei Anwendung der Schwachlastregelung auch der Schwachlastarbeitspreis zur Abrechnung herangezogen. Bei einem Leistungsbedarf größer als 30 Kilowatt (kW) wird zusätzlich die gemessene ¼- Stunden-Leistung bei der Abrechnung berücksichtigt. In den Arbeitspreisen ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24.03.1999 und die Mehrbelastung aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz) enthalten. Für Kunden, die nach § 9 StromStG einen ermäßigten Steuersatz zu entrichten haben, werden die Arbeitspreise der Allgemeinen Tarife entsprechend herabgesetzt. Das Stromentgelt nach dem Allgemeinen Tarif enthält Konzessionsabgaben an die Stadt Schwerte für die Einräumung des Rechts, die öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zum Zwecke der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern zu benutzen (Konzessionsabgabenverordnung in der Fassung vom 09. Januar 1992). Die Höhe der Konzessionsabgabe ist nach der Anzahl der Einwohner je Stadt bzw. Gemeinde gestaffelt. Die Höchstsätze der Konzessionsabgabe betragen für die Stromlieferung im Rahmen der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für die übrige Stromlieferung 1,59 Cent/kWh.

Tarif		Bedarfsarten			
		Haushalt		Gewerbe, Berufe, Sonstige	
<b>Allgemeiner Tarifpreis</b>					
Festpreis (Eintarifzähler)	Euro/Jahr	netto	60,50	netto	60,50
	Euro/Jahr	brutto	72,00	brutto	72,00
Arbeitspreis	Cent/kWh	netto	17,31	netto	20,16
	Cent/kWh	brutto	20,60	brutto	23,99
<b>Abrechnung mit gemessenem Schwachlastanteil</b>					
Festpreis (Zweitarifzähler)	Euro/Jahr	netto	111,38	netto	111,38
	Euro/Jahr	brutto	132,54	brutto	132,54
Arbeitspreis Hochtarif / HT	Cent/kWh	netto	17,82	netto	20,97
	Cent/kWh	brutto	21,21	brutto	24,95
Schwachlastarbeitspreis / NT	Cent/kWh	netto	12,75	netto	12,75
	Cent/kWh	brutto	15,17	brutto	15,17
Stromwandler bei höherer Leistung	Euro/Jahr	netto	42,95	netto	42,95
	Euro/Jahr	brutto	51,11	brutto	51,11

Die aufgeführten Bruttopreise beinhalten 19% USt (gültig ab 01.01.2007).

Die vorgenannten Preise und Bestimmungen finden entsprechend Anwendung auf die Grund- und Ersatzverordnung mit Strom nach den §§ 36 und 38 EnWG.

Ihre Stadtwerke Schwerte GmbH



**was? wann? wo? [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de)**


**Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!**

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.  
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand  
vorsorgen. Mit Prämiensparen,  
Immobilien, Lebensversicherung,  
DekaConcept und unserer Beratung.  
Und wir rechnen auch für Sie aus,  
was so zu Ihrer Rente dazukommt.  
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse  
Schwerte

